

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 20.04.2024

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 849864801

## Vereinsdaten

Name Österreichischer Blindenschachbund  
Sitz Wien (Wien)  
c/o BSVWNB  
Zustellanschrift 1140 Wien, Hägelingasse 4-6  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 27.03.1971  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann - im Verhinderungsfall der Obmannstellvertreter - vertritt den ÖBSB nach außen.  
Die Schriftstücke des ÖBSB in Schwarzdruck müssen vom Obmann - im Verhinderungsfall vom Obmannstellvertreter - unterzeichnet und vom Schriftführer oder Kassier mitunterzeichnet werden.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 13.10.2022 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Galani  
Vorname Mahendra  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 13.10.2022 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Maisser  
Vorname Josef  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 14.10.2021 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Lemak  
Vorname Herbert  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 14.10.2021 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Unger  
Vorname Albert  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Samstag 20. April 2024 \ 14:26:36**